

Aktenzeichen:

11 RV 368/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) dem Revisionskläger
am 29. Oktober 1963,
b) dem Revisionsbeklagten
am 30. Oktober 1963

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am
15. Oktober 1963 ohne mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1
und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter
Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter L e h m a n n und
Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 27. Januar 1961 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, geboren am 29. Oktober 1899, beantragte im Juni 1951 beim Versorgungsamt (VersorgA) Regensburg Versorgung wegen Muskel- und Gelenkrheuma, "zugezogen am Eismeer, Nord-norwegen", wegen "vollständigen Verlustes der Zähne" und dauerndem Magenleiden; er gab dabei an, er habe am 30. Juni 1947 beim VersorgA Regensburg Antrag auf Versorgung wegen Kriegsdienstbeschädigung gestellt und sei im Krankenhaus Amberg untersucht worden. Am 27. Januar 1953 wurde der Kläger von dem Facharzt für innere Medizin Dr. W----- versorgungs-ärztlich untersucht. Auf Grund dieser Untersuchung, bei der von Dr. W----- u.a. vollständiger Zahnverlust festgestellt wurde, lehnte das VersorgA Regensburg mit Bescheid vom 23. April 1953 den Antrag ab: Die Untersuchung habe keinen Gelenk- oder Muskelrheumatismus ergeben, Magenbeschwerden habe der Kläger bei der Untersuchung nicht geltend gemacht, der völlige Zahnverlust sei bei dem fortgeschrittenen Lebensalter des Klägers nicht Schädigungsfolge, zumal der Kläger schon seit sechs Jahren wieder in der Heimat sei. Mit der Klage begehrte der Kläger wegen "Muskel- und Gelenkrheuma, Zahnverlust, Magenleiden und Folgen nach Knöchelverletzungen" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. In der mündlichen Verhandlung am 13. März 1956 hörte das Sozialgericht (SG) Regensburg den Amtsarzt Medizinalrat Dr. v. B----- der eine "richtunggebende Verschlimmerung" eines chronischen Magendarmkatarrhs infolge wehrdienstbedingten Zahnverlustes und rheumatischen Beschwerden als Schädigungsfolge bejahte, wegen der Höhe der MdE durch die Magendarmkrankung jedoch noch eine Röntgenkontrolle für erforderlich hielt. Das SG holte darauf ein Gutachten des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in R----- vom 19. April 1956 ein, in diesem Gutachten verneinten Dr. N----- und Dr. K----- das Vorliegen von Schädigungsfolgen, sie bewerteten die Erwerbsminderung allgemein mit 20 v.H. Das SG verurteilte den Beklagten, dem Kläger vom 1. Juni 1951 an Rente nach einer MdE um 25. v.H. zu gewähren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte legte Berufung ein. Im Berufungsverfahren trug der Kläger vor, er leide auch jetzt noch an Reizleitungsstörung des Herzens, Magenschleimhautentzündung und Rheuma, seine Zähne habe er in französischer Kriegsgefangenschaft verloren.

Seit 1. Januar 1960 erhielt der Kläger zunächst Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit aus der Arbeiterrentenversicherung, seit 1. März 1960 bezieht er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

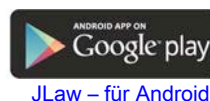
Durch Urteil vom 27. Januar 1961 hob das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Es führte aus: Das SG habe sich zu Unrecht auf das Gutachten von Medizinalrat Dr. v. B===== gestützt, die Magendurchleuchtung und die fraktionierte Magenausheberung, die Dr. K===== und Dr. N===== (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder) vorgenommen hätten, habe nur einen belanglosen, vom Wehrdienst unabhängigen Magenkatarrh ergeben, einen Muskel- oder Gelenkrheumatismus hätten Dr. W=====, Dr. N===== und der Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz (im Verfahren der Arbeiterrentenversicherung) nicht ermitteln können; der Zahnverlust während des Einsatzes an der Eismeerfront komme als wahrscheinliche Ursache der Magenschleimhautentzündung nicht in Betracht, weil der Kläger nach seinen Angaben in Finnland einen Zahnersatz erhalten habe, durch den die Kaufähigkeit wieder hergestellt worden sei. Der Magenkatarrh im Jahre 1956 sei nach den ärztlichen Gutachten nicht eine Folge der Magenschleimhautentzündung in französischer Gefangenschaft. Die Leistungsfähigkeit des Klägers sei im wesentlichen durch allgemeine Aufbraucherscheinungen beeinträchtigt. Das Urteil wurde dem Kläger am 1. März 1961 zugestellt.

Am 30. März 1961 legte der Kläger Revision ein, er beantragte:

1. das Urteil des Bayerischen LSG wegen wesentlicher Verfahrensmängel aufzuheben,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. die Streitsache an das Vordergericht zur erneuten sachlichen Prüfung zurückzuverweisen,
3. hilfsweise,
unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Regensburg als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger begründete die Revision am 16. April 1961: Das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln, das LSG habe keine Unterlagen gehabt für die Feststellung, daß der Zahnverlust nicht mit dem Wehrdienst in ursächlichem Zusammenhang stehe, auch das Rheuma und die Gastritis seien Schädigungsfolgen; das LSG habe auch zu Unrecht nicht ermittelt, ob der Kläger, wie er schon im Berufungsverfahren vorgebracht habe, 1947 im Städtischen Marienkrankenhaus Amberg untersucht worden sei, es sei möglich, daß Unterlagen infolge einer Namensverwechslung nicht gefunden worden seien.

Der Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel.

Es kann für die Frage, ob die Revision statthaft ist, dahingestellt bleiben, ob das LSG ausreichende Unterlagen gehabt hat für die Feststellung, daß bei dem Kläger ein Muskel- und Gelenkrheumatismus nicht vorliege und daß die Magenschleimhautentzündung in französischer Gefangenschaft nicht zu einem bleibenden Magenleiden geführt habe. Jedenfalls hat das LSG keine Feststellung darüber getroffen, ob es wahrscheinlich ist, daß der Kläger seine Zähne infolge des Wehrdienstes verloren hat, es hat insoweit über den Anspruch, in dem sowohl nach dem Versorgungsantrag vom Juni 1951 als auch nach den Klageanträgen vom 6. Juni 1953 und vom 13. März 1956 auch die "Anerkennung" des Zahnverlustes als Schädigungsfolge enthalten



gewesen ist, überhaupt nicht entschieden. In den Urteilsgründen ist insoweit nur ausgeführt: "Der Zahnverlust während des Einsatzes an der Eismeerfront kommt schon deshalb nicht als wahrscheinliche Ursache der Magenschleimhautentzündung in Betracht, weil der Kläger nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem SG in Finnland einen Zahnersatz erhalten hat, wodurch seine Kaufähigkeit wiederhergestellt wurde". Das LSG hat damit zwar erkennbar festgestellt, daß der Zahnverlust "während des Einsatzes an der Eismeerfront" eingetreten sei und daß dieser Zahnverlust als Ursache für die Magenschleimhautentzündung nicht in Betracht komme, es hat sich aber nicht über die Ursache des Zahnverlustes geäußert; es hat insoweit auch eine Feststellung gar nicht treffen können, weil ihm ein zahnfachärztliches Gutachten nicht vorgelegen hat und weil die übrigen Gutachten keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Zusammenhangs des Zahnverlustes mit dem Wehrdienst bieten. In der ärztlichen Bescheinigung aus der Zeit vor der Entlassung aus der französischen Gefangenschaft ist von einem schlechten Gebiß (mauvaise dentition) die Rede. In dem Befundbericht des praktischen Arztes Dr. P. ist ein "Verdacht auf Fokalinfection (Zähne)" erwähnt. In dem versorgungsärztlichen Untersuchungsbe- fund vom 27. Januar 1953 heißt es "oben Vollprothese, unten zahnlos, ohne Prothese"; zu der Frage des Zusammenhangs der Zahnlosigkeit mit dem Wehrdienst hat sich Dr. W. dabei nicht geäußert; der Prüfarzt hat den völligen Zahnverlust als altersbedingt und nicht als Wehrdienstbeschädigung angesehen, "zumal R. schon seit sechs Jahren wieder zu Hause ist". In dem Gutachten des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder vom 19. April 1956 ist unter der Vorgeschichte aufgenommen, der Kläger habe "an der Eismeerfront sämtliche Zähne" verloren, aber schon in Rußland Zahnschmerzen gehabt, bei der Beurteilung ist der Zahnverlust auf konstitutionsbedingten Zahnfleischschwund (Paradentose) während des Krieges zurückgeführt, sodann heißt es weiter "der Zahnverlust ist durch geeigneten Ersatz



bereits gut ausgeglichen", obwohl auch hier als Untersuchungsbefund "oben Totalprothese, unten zahnlos" vermerkt ist. In der mündlichen Verhandlung des SG am 11. September 1956 hat der Kläger angegeben, er habe "1944 in Finnland einen Zahnersatz" erhalten, in der Diagnose der ärztlichen Untersuchungsstelle der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz vom 7. April 1960 ist u.a. "mangelnde Kaufähigkeit" erwähnt. Auf Grund dieser Unterlagen hat das LSG nicht davon ausgehen dürfen, die Kaufähigkeit sei durch Zahnersatz wiederhergestellt, in jedem Fall hat es aber sich dazu äußern müssen, warum es den Zahnverlust, der nach der Ansicht des LSG "während des Einsatzes an der Eismeerfront" aufgetreten ist, nicht als Folge des Wehrdienstes angesehen hat. Es hat diese Frage ohne ein zahnfachärztliches Gutachten nicht beurteilen können, es hat sich auch nicht mit dem Vermerk des Prüfarztes vom 14. April 1953 begnügen dürfen, daß man "bei dem vorgeschrittenen Lebensalter" den völligen Zahnverlust nicht als "DB-Folge" ansehen könne, "zumal Riedl schon seit sechs Jahren wieder zu Hause ist", es haben keine Unterlagen vorgelegen für die Annahme, der Zahnverlust sei erst nach der Rückkehr des Klägers aus der Gefangenschaft eingetreten. Das LSG hat, wenn es den ursächlichen Zusammenhang des Zahnverlustes mit dem Wehrdienst nicht erörtert hat, gegen § 123 SGG verstoßen; es hat auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht voll erfüllt, wenn es - gegebenenfalls nach eingehender Befragung des Klägers über die Zeit, in der der Zahnverlust eingetreten ist und über die Umstände, unter denen es zu dem Zahnverlust gekommen ist - nicht auch ein Gutachten eines Zahnarztes eingeholt hat, es hat insoweit gegen § 103 SGG verstoßen. Der Kläger hat diese Verfahrensmängel sinngemäß zu Recht gerügt. Die Revision ist daher statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig. Die Revision ist auch begründet. Das LSG hat über den Anspruch des Klägers auf Versorgung nicht in vollem Umfang entschieden, und es hat keine ausreichenden Unterlagen dafür gehabt, daß der



- 7 -

Zahnverlust als Schädigungsfolge nicht in Betracht komme.
Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann in
der Sache nicht selbst entscheiden, da keine ausreichenden
medizinischen Unterlagen vorliegen. Die Sache ist deshalb
zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170
Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

